

tung nach System, Material und Umfang den zu stellenden Anforderungen genügt.

Leipzig, den 3. November 1900.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Dittrich. Dietrich.

### Vorschriften,

betreffend die Reinhaltung und Spülung der Trinkgefäße in Gast- und Schankbetrieben.

1) Die Inhaber von Schankstätten haben dafür zu sorgen, daß diejenigen Gefäße, in denen den Gästen Getränke verabreicht werden, sich in völlig sauberem Zustande befinden.

2) Die während des Schankbetriebes zur Verwendung kommenden Trinkgefäße sind vor jeder einzelnen Benutzung zu spülen.

Die Spülung darf auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste unterbleiben, die die ihnen einmal vorgelegten Trinkgefäße weiter benutzen wollen; sie fällt weg, wenn dem Gast ein gereinigtes, trocknes Trinkgefäß gereicht wird.

3) Die Spülung muß derart bewirkt werden, daß die Trinkgefäße entweder in einem mit fließendem Wasser gefüllten Spülgefäße vollständig untergetaucht, oder in einer der Genehmigung des Rathes unterliegenden Spülvorrichtung innen und außen mit fließendem Wasser benetzt werden.

4) Jedes Spülgefäß muß eine Wasserstandshöhe von mindestens 20 cm haben und mit Wassereinlauf, Ueberlauf und Abblavvorrichtung, sowie mit sicher wirkendem leicht controlirbaren Rückstauventil versehen sein.

Der Zu- und Abfluß muß so geregelt werden, daß das Wasser stets völlig klar ist, die Aufstellung der Spülgefäße und Spülvorrichtungen so erfolgen, daß das Spülen mindestens von einem Theil der Schankräume aus gesehen werden kann.

Spülgefäße und Spülvorrichtungen, die den erlassenen Vorschriften nicht oder nicht mehr entsprechen, sind auf Verlangen sofort zu entfernen und durch vorschriftsmäßige zu ersetzen.

5) Die Spülgefäße und Spülvorrichtungen selbst müssen völlig sauber gehalten und zu diesem Zwecke täglich mindestens einmal durch Ausschneuern und Ausspülen gereinigt, auch dürfen erstere nicht zu anderen Zwecken (z. B. Waschen von Gefäßen, Einstellen von Flaschen) benutzt werden.

6) Von der Vorschrift, fließendes Wasser zum Spülen der Trinkgefäße zu verwenden, sind Schankbetriebe in Grundstücken, die an die städtische Wasserleitung noch nicht angeschlossen sind, bis 1. Juli 1901, solche, die an die städtische Wasserleitung überhaupt nicht bez. nur mit Aufwendung unverhältnißmäßig hoher Kosten angeschlossen werden können, bis auf Weiteres befreit. Es muß aber das Wasser im Spülgefäß, sobald es getrübt ist, erneuert werden.

7) Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 8 Tagen geahndet.

Leipzig, den 3. November 1900.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Dittrich. Dietrich.

### Bekanntmachung.

Der städtische Steuertarif nebst dem auf den 1. Termin d. J. zu erhebenden Procentsätze wird hierunter veröffentlicht.

in Stafte	Einkommen				Normal- steuersatz		65% des Normal- steuersatzes	
					M.	Pf.	M.	Pf.
1	über	500	bis zu	600	2	—	1	30
2	"	600	"	700	3	—	1	95
3	"	700	"	800	4	—	2	60
4	"	800	"	950	6	—	3	90
5	"	950	"	1 100	8	—	5	20
6	"	1 100	"	1 250	10	—	6	50
7	"	1 250	"	1 400	13	—	8	45
8	"	1 400	"	1 600	16	—	10	40
9	"	1 600	"	1 900	21	—	13	65
10	"	1 900	"	2 200	29	—	18	85
11	"	2 200	"	2 500	35	50	23	08
12	"	2 500	"	2 800	42	—	27	30
13	"	2 800	"	3 100	49	50	32	18
14	"	3 100	"	3 400	57	50	37	38
15	"	3 400	"	3 700	65	50	42	58
16	"	3 700	"	4 000	73	50	47	78
17	"	4 000	"	4 300	83	—	53	95
18	"	4 300	"	4 800	94	—	61	10
19	"	4 800	"	5 300	110	—	71	50
20	"	5 300	"	5 800	129	—	83	85
21	"	5 800	"	6 300	145	—	94	25
22	"	6 300	"	6 800	165	—	107	25
23	"	6 800	"	7 300	184	—	119	60
24	"	7 300	"	7 800	200	—	130	—
25	"	7 800	"	8 300	220	—	143	—
26	"	8 300	"	8 800	240	—	156	—
27	"	8 800	"	9 400	261	—	169	65
28	"	9 400	"	10 000	286	—	185	90
29	"	10 000	"	11 000	314	—	204	10
30	"	11 000	"	12 000	352	—	228	80
31	"	12 000	"	13 000	386	—	250	90
32	"	13 000	"	14 000	420	—	273	—
33	"	14 000	"	15 000	455	—	295	75
34	"	15 000	"	16 000	489	—	317	85
35	"	16 000	"	17 000	523	—	339	95
36	"	17 000	"	18 000	557	—	362	05
37	"	18 000	"	19 000	592	—	384	80
38	"	19 000	"	20 000	628	—	408	20
Von da bis zu einem Einkommen von 100 000								
Mk. steigen die Classen weiter um 1000 Mk. und								
bei Einkommen von über 100 000 Mk. um je 2000 Mk.								
Die Normalsteuersätze steigen in den Classen								
39	bis mit	41	(20— 23000)	um je	35	Mk.		
42	"	46	(23— 28000)	"	36	"		
47	"	56	(28— 38000)	"	37	"		
57	"	60	(38— 42000)	"	38	"		
61	"	64	(42— 46000)	"	39	"		
65	"	72	(46— 54000)	"	40	"		
73	"	75	(54— 57000)	"	41	"		
76	"	86	(57— 68000)	"	42	"		
87	"	93	(68— 75000)	"	43	"		
94	"	99	(75— 81000)	"	44	"		
100	"	104	(81— 86000)	"	45	"		
105	"	109	(86— 91000)	"	46	"		
110	"	112	(91— 94000)	"	47	"		
113	"	114	(94— 96000)	"	48	"		
115	"	117	(96— 99000)	"	49	"		
in der Classe 118 (99—100000) um 50 "								